

Austauschseite

zur Beschlussvorlage BV/0650/2018 „Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“

- resultierend aus dem HA am 24.05.2018 -; Änderungen sind rot dargestellt

. zur StVV-Sitzung am 31.05.18; zur HA-Sitzung am 21.06.18; . zur StVV-Sitzung am 28.06.18

STADT EBERSWALDE

Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0650/2018**

Datum: 22.02.2018

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Anlage 11

Einreicher/zuständige Dienststelle:

01.1 - Bürgermeisterbereich,

30 - Rechts- und Personalamt

Betrifft: Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	15.03.2018	1. Lesung
Stadtverordnetenversammlung	22.03.2018	1. Lesung
Hauptausschuss	19.04.2018	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	26.04.2018	Entscheidung
Hauptausschuss	24.05.2018	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	31.05.2018	Entscheidung
Hauptausschuss	21.06.2018	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	28.06.2018	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Hauptsatzung der Stadt Eberswalde.

Boginski

Bürgermeister

Anlagen

. Anlage 1 - Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

. Anlage 2 - Synopse zur Hauptsatzung der Stadt Eberswalde mit diversen Anmerkungen

Austauschseiten

zur Anlage 1 der Beschlussvorlage BV/0650/2018 „Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“

- resultierend aus dem HA am 24.05.2018 -; Änderungen sind grün dargestellt

. zur StVV-Sitzung am 31.05.18; . zur HA-Sitzung am 21.06.18; . zur StVV-Sitzung am 28.06.18

Anlage 1

zur Beschlussvorlage BV/0650/2018 „Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“

. zur HA-Sitzung am 15.03.18, zur StVV-Sitzung am 22.03.18

~~. zur HA-Sitzung am 19.04.18, zur StVV-Sitzung am 26.04.18~~

. zur HA-Sitzung am 24.05.18, zur StVV-Sitzung am 31.05.18

. zur HA-Sitzung am 21.06.18, zur StVV-Sitzung am 28.06.18

Stadt Eberswalde

Der Bürgermeister

Auf Grundlage des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am ~~26.04.2018~~ **28.06.2018** folgende Satzung beschlossen:

Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt: Stadt

- § 1 Stadtbezeichnung, Stadtgebiet, Ortsteile
- § 2 Stadtwappen, Flagge, Dienstsiegel

2. Abschnitt: Stadtverordnetenversammlung

- § 3 Einberufung der Sitzungen
- § 4 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 5 Zuständigkeiten
- § 6 Vorsitzende/Vorsitzender
- § 7 Stadtverordnete
- § 8 Hauptausschuss
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall

3. Abschnitt: Bürgermeisterin/Bürgermeister

- § 11 Bürgermeisterin/Bürgermeister
- § 12 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- § 13 Prüfungswesen

4. Abschnitt: Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher/Ortsbeiräte

§ 14 Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

§ 15 Ortsbeiräte

5. Abschnitt: Beiräte und Beauftragte

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragter

§ 17 Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter

§ 18 Seniorenbeirat

§ 19 Kulturbeirat

6. Abschnitt: Einwohner- und Bürgerbeteiligung

§ 20 Einwohnerbeteiligung

§ 21 Einwohnerfragestunde

§ 22 Einwohnerversammlung

~~§ 23~~ **Petitionsrecht**

7. Abschnitt: Spenden

§ ~~24~~ **23** Annahme und Verwendung

8. Abschnitt: Öffentlichkeit

§ ~~25~~ **24** Bekanntmachungen

§ ~~26~~ **25** Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

9. Abschnitt: Inkrafttreten

§ ~~27~~ **26** Inkrafttreten

1. Abschnitt

Stadt

§ 1

Stadtbezeichnung, Stadtgebiet, Ortsteile

- (1) Die Stadt führt den Namen "Eberswalde" und besitzt die Rechtsstellung einer Großen kreisangehörigen Stadt gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf.
- (2) Das Stadtgebiet wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen der in Absatz 3 aufgeführten Ortsteile gegenüber den Gemeinden Schorfheide, Britz, Chorin, Niederfinow, Hohenfinow, Melchow und Breydin.

- (3) Die Flagge der Stadt zeigt in Längsstreifen von oben die Farben schwarz, weiß und grün und im Mittelfeld das Stadtwappen.
- (4) Das Siegel führt das Wappen mit der Überschrift "Stadt Eberswalde, Landkreis Barnim".

2. Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

§ 3 Einberufung der Sitzungen

Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden auf der Grundlage des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Terminplans für das laufende Jahr einberufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens am vierten Tag vor der Sitzung gemäß § 26 24 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich.
Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Persönliche Angelegenheiten der Einwohnerinnen und Einwohner
 2. Abgabensachen einzelner Abgabenschuldnerinnen oder Abgabenschuldner
 3. Angelegenheiten, die durch das Sozialgeheimnis geschützt sind
 4. Personal- und Disziplinarangelegenheiten einzelner Bediensteter
 5. Grundstücksgeschäfte
 6. Aushandlung von Verträgen mit Dritten, Darlehens- und Bürgschaftsangelegenheiten
 7. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt Eberswalde beteiligt ist
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dass auch andere als die in Absatz 3 bezeichneten Angelegenheiten nach Maßgabe des § 36 Absatz 2 BbgKVerf in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden.

des Bauens, der Planung und der Umwelt sowie der Schulen und der Kindertagesstätten zuständig sind, soll zusätzlich jeweils eine anerkannt schwerbehinderte Person als sachkundige Einwohnerin/ sachkundiger Einwohner vertreten sein, welche die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit einer Behinderung einbringt. Dies gilt ebenso für **die Ausschüsse, welche den Ausschuss, welcher** für die Angelegenheiten der Jugend, der Seniorinnen und Senioren, der Kultur, des Sports und für soziale Fragen zuständig **sind ist**. Das Vorschlagsrecht für diese zusätzlichen Ausschusssitze soll in Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten/dem Behindertenbeauftragten ausgeübt werden. Jene sind im Einvernehmen der Fraktionen zu besetzen.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag

Die Stadtverordneten, die sachkundigen Einwohnerinnen und die sachkundigen Einwohner haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags. Sie erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde.

3. Abschnitt

Bürgermeisterin/Bürgermeister

§ 11

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist Leiterin/Leiter der Stadtverwaltung, rechtliche Vertreterin/rechtlicher Vertreter und Repräsentantin/Repräsentant der Stadt Eberswalde. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister regelt die Aufbau- und Ablauforganisation der Stadtverwaltung und die Geschäftsverteilung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung ist Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Stadt ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Dienstvorgesetzte/der Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde.
- (3) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister entscheidet bei den in § 8 Abs. 1 aufgezählten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertgrenzen unterschritten werden (Geschäfte der laufenden Verwaltung). Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegt darüber hinaus der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Geschäften über sonstige Vermögensgegenstände (§ 28 Abs. 2 Ziffer 17 BbgKVerf) bis zu 50.000,- Euro, soweit die Zuständigkeit nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trifft die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Stadtbediensteten, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung nach § 5 Abs. 2 dieser Hauptsatzung zuständig ist. Darüber hinaus ernennt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Beamtinnen und Beamten der Stadt und unterzeichnet

§ 23 **Petitionsrecht**

~~Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Eberswalde hat das Recht, sich in den Angelegenheiten der Stadt Eberswalde mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu wenden. Die Einreicherinnen und Einreicher sind innerhalb von 4 Wochen durch diejenige/denjenigen, an die/den die Petition gerichtet ist, über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhalten die Einreicherinnen und Einreicher einen Zwischenbescheid. Die Beantwortung von Petitionen, die sich an die Stadtverordnetenversammlung richten, erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden.~~

7. Abschnitt **Spenden**

§ 24 23 Annahme und Verwendung

Für die Annahme und Verwendung von Sach- und Geldspenden gelten folgende Regelungen:

Bei Spenden an die Stadt Eberswalde bis einschließlich 2.500,- Euro pro Spenderin/Spender und Jahr entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister über die Annahme und Verwendung, bei Spenden über 2.500,- Euro bis einschließlich 5.000,- Euro ist ein Beschluss des Hauptausschusses herbeizuführen und bei Spenden über 5.000,- Euro entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

8. Abschnitt **Öffentlichkeit**

§ 25-24 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eberswalde, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des

§ 26 25

Unterrichtung der Einwohner/innen

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Eberswalde hat das Recht Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Unterlagen liegen jeweils zwei Tage vor Beginn der Sitzung zu den üblichen Dienstzeiten im Bürgermeisterbereich, Sitzungsdienst, Rathaus der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde, zur Einsichtnahme aus.
- (2) Die Fraktionen sowie die Ortsbeiräte und Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher sind berechtigt, zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und der Einwohner der Stadt Eberswalde über ihre Tätigkeit in jeder Ausgabe der durch die Stadt Eberswalde herausgegebenen Zeitung „Eberswalder Monatsblatt“ einen Beitrag zu veröffentlichen. Der Umfang des von den Fraktionen, den Ortsbeiräten und den Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorstehern zur Veröffentlichung vorgesehenen Beitrags darf bei einer Schriftgröße von 9 pt (Punktschriftgröße) nicht mehr als 1.400 Zeichen betragen.

**9. Abschnitt
Inkrafttreten**

§ 27-26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den.....

Boginski
Bürgermeister

Siegel

Austauschseiten

zur Anlage 2 der Beschlussvorlage BV/0650/2018 „Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“

- resultierend aus dem HA am 24.05.2018 -; Änderungen sind grün dargestellt

. zur StVV-Sitzung am 31.05.18; . zur HA-Sitzung am 21.06.18; . zur StVV-Sitzung am 28.06.18

Anlage 2

zur Beschlussvorlage BV/0650/2018 „Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“

. zur HA-Sitzung am 15.03.18, . zur StVV-Sitzung am 22.03.18, ~~zur HA-Sitzung am 19.04.18, zur StVV-Sitzung am 26.04.18~~

. zur HA-Sitzung am 24.05.18, . zur StVV-Sitzung am 31.05.18, **zur HA-Sitzung am 21.06.18, zur StVV-Sitzung am 28.06.18**

Synopse Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

- aktuelle Fassung -

- neue Fassung -

- Anmerkungen -

- aktuelle Fassung -	- neue Fassung -	- Anmerkungen -
<p>Inhaltsübersicht:</p> <p>1. Abschnitt: Stadt</p> <p>§ 1 Stadtbezeichnung, Stadtgebiet § 2 Stadtwappen, Flagge, Dienstsiegel § 3 Ortsteile</p> <p>2. Abschnitt: Stadtverordnetenversammlung</p> <p>§ 4 Einberufung der Sitzungen § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen § 6 Zuständigkeiten § 7 Vorsitzende/Vorsitzender § 8 Stadtverordnete § 9 Hauptausschuss § 10 Ausschüsse § 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall</p>	<p>Inhaltsübersicht:</p> <p>1. Abschnitt: Stadt</p> <p>§ 1 Stadtbezeichnung, Stadtgebiet, Ortsteile § 2 Stadtwappen, Flagge, Dienstsiegel § 3 Ortsteile</p> <p>2. Abschnitt: Stadtverordnetenversammlung</p> <p>§ 4 3 Einberufung der Sitzungen § 5 4 Öffentlichkeit der Sitzungen § 6 5 Zuständigkeiten § 7 6 Vorsitzende/Vorsitzender § 8 7 Stadtverordnete § 9 8 Hauptausschuss § 10 9 Ausschüsse § 11 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall</p>	

7. Abschnitt: Einwohner- und Bürgerbeteiligung

- § 23 Einwohnerbeteiligung
- § 24 Einwohnerfragestunde
- § 25 Einwohnerversammlung
- § 26 Bürgerhaushalt
- § 27 Petitionsrecht

8. Abschnitt: Öffentlichkeit

- § 28 Bekanntmachungen
- § 29 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

9. Abschnitt: Inkrafttreten

- § 30 Inkrafttreten

~~7.~~ 6. Abschnitt: Einwohner- und Bürgerbeteiligung

- § ~~23~~ **20** Einwohnerbeteiligung
- § ~~24~~ **21** Einwohnerfragestunde
- § ~~25~~ **22** Einwohnerversammlung
- ~~§ 26~~ **Bürgerhaushalt**
- ~~§ 27~~ **23** Petitionsrecht

~~6.~~ 7. Abschnitt: Spenden

- § ~~16~~ **24** **23** Annahme und Verwendung

8. Abschnitt: Öffentlichkeit

- § ~~28~~ **25** **24** Bekanntmachungen
- § ~~29~~ **26** **25** Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

9. Abschnitt: Inkrafttreten

- § ~~30~~ **27** **26** Inkrafttreten

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens am vierten Tag vor der Sitzung gemäß § 29 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Persönliche Angelegenheiten der Einwohnerinnen und Einwohner
 2. Abgabensachen einzelner Abgabenschuldnerinnen oder Abgabenschuldner
 3. Angelegenheiten, die durch das Sozialgeheimnis geschützt sind
 4. Personal- und Disziplinarangelegenheiten einzelner Bediensteter
 5. Grundstücksgeschäfte
 6. Aushandlung von Verträgen mit Dritten, Darlehens- und Bürgschaftsangelegenheiten

§ 5 4

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens am vierten Tag vor der Sitzung gemäß § 29 25 24 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Persönliche Angelegenheiten der Einwohnerinnen und Einwohner
 2. Abgabensachen einzelner Abgabenschuldnerinnen oder Abgabenschuldner
 3. Angelegenheiten, die durch das Sozialgeheimnis geschützt sind
 4. Personal- und Disziplinarangelegenheiten einzelner Bediensteter
 5. Grundstücksgeschäfte
 6. Aushandlung von Verträgen mit Dritten, Darlehens- und Bürgschaftsangelegenheiten

(2) Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann neben Stadtverordneten sachkundige Einwohnerinnen und sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen. Das Vorschlagsrecht für die sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner haben die Fraktionen. Die Zahl der sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner entspricht der Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder. In den Ausschüssen, die für die Angelegenheiten des Bauens, der Planung und der Umwelt sowie der Schulen und der Kindertagesstätten zuständig sind, soll zusätzlich jeweils eine anerkannt schwerbehinderte Person als sachkundige Einwohnerin/ sachkundiger Einwohner vertreten sein, welche die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit einer Behinderung einbringt. Dies gilt ebenso für die Ausschüsse, welche für die Angelegenheiten der Jugend, der Seniorinnen und Senioren, der Kultur, des Sports und für soziale Fragen zuständig sind. Das Vorschlagsrecht für diese zusätzlichen Ausschusssitze soll in Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten/dem Behindertenbeauftragten ausgeübt werden. Die Verteilung der Ausschusssitze für die sachkundigen Einwohnerinnen und

(2) (4) Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

(3) (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann neben Stadtverordneten sachkundige Einwohnerinnen und sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen. Das Vorschlagsrecht für die sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner haben die Fraktionen. Die Zahl der sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner entspricht der Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder. **Bei der Verteilung der Sitze für die sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner ist das Hare-Niemeyer-Verfahren anzuwenden.** In den Ausschüssen, die für die Angelegenheiten des Bauens, der Planung und der Umwelt sowie der Schulen und der Kindertagesstätten zuständig sind, soll zusätzlich jeweils eine anerkannt schwerbehinderte Person als sachkundige Einwohnerin/ sachkundiger Einwohner vertreten sein, welche die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit einer Behinderung einbringt. Dies gilt ebenso für **die Ausschüsse, welche den Ausschuss, welcher** für die Angelegenheiten der Jugend, der Seniorinnen und Senioren, der Kultur, des Sports und für soziale Fragen zuständig **sind ist.** Das Vorschlagsrecht

- da es sich hierbei um einen Schreibfehler handelt, wurde der Hinweis von Herrn Dr. Spangenberg eingearbeitet

**5. Abschnitt
Spenden**

§ 16
Annahme und Verwendung

Für die Annahme und Verwendung von Sach- und Geldspenden gelten folgende Regelungen:

Bei Spenden an die Stadt Eberswalde bis einschließlich 2.500,- Euro pro Spenderin/Spender und Jahr entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister über die Annahme und Verwendung, bei Spenden über 2.500,- Euro bis einschließlich 5.000,- Euro ist ein Beschluss des Hauptausschusses herbeizuführen und bei Spenden über 5.000,- Euro entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

- bezüglich § 16 Annahme und Verwendung von Spenden erfolgte lediglich eine Neustrukturierung
- neu mit gleichem Inhalt im Abschnitt 7 § 24 23

§ 26
Bürgerhaushalt

Die Stadt Eberswalde beteiligt die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Eberswalde im Rahmen eines Bürgerhaushalts an der öffentlichen Haushaltsdiskussion. Das Nähere regelt eine gesonderte Satzung.

§ 27
Petitionsrecht

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Eberswalde hat das Recht, sich in den Angelegenheiten der Stadt Eberswalde mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu wenden. Die Einreicherinnen und Einreicher sind innerhalb eines Monats durch diejenige/denjenigen, an die/den die Petition gerichtet ist, über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhalten die Einreicherinnen und Einreicher einen Zwischenbescheid. Die Beantwortung von Petitionen, die sich an die Stadtverordnetenversammlung richten, erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

§ 26
Bürgerhaushalt

Die Stadt Eberswalde beteiligt die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Eberswalde im Rahmen eines Bürgerhaushalts an der öffentlichen Haushaltsdiskussion. Das Nähere regelt eine gesonderte Satzung.

§ 27-23
Petitionsrecht

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Eberswalde hat das Recht, sich in den Angelegenheiten der Stadt Eberswalde mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu wenden. Die Einreicherinnen und Einreicher sind innerhalb eines Monats von 4 Wochen durch diejenige/denjenigen, an die/den die Petition gerichtet ist, über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhalten die Einreicherinnen und Einreicher einen Zwischenbescheid. Die Beantwortung von Petitionen, die sich an die Stadtverordnetenversammlung richten, erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

- Satz 2 integriert in § 20 der überarbeiteten Hauptsatzung

- dient der Verschlinkung der Hauptsatzung, weil der Wortlaut überwiegend dem der BbgKVerf entspricht

5-7. Abschnitt
Spenden

§ 16 24 23

Annahme und Verwendung

Für die Annahme und Verwendung von Sach- und Geldspenden gelten folgende Regelungen:

Bei Spenden an die Stadt Eberswalde bis einschließlich 2.500,- Euro pro Senderin/Spender und Jahr entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister über die Annahme und Verwendung, bei Spenden über 2.500,- Euro bis einschließlich 5.000,- Euro ist ein Beschluss des Hauptausschusses herbeizuführen und bei Spenden über 5.000,- Euro entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

- hier erfolgte keine Neuformulierung

- aus § 16 wurde lediglich § 24 23

8. Abschnitt
Öffentlichkeit

§ 28
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eberswalde, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der üblichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister angeordnet.
Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist, soweit es sich um eine Satzung handelt, zusammen dieser nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern nicht in Einzelfällen aufgrund von Rechtsvorschrif-

8. Abschnitt
Öffentlichkeit

§ 28 25 24
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eberswalde, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der üblichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist, soweit es sich um eine Satzung handelt, zusammen mit dieser nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern nicht in Einzelfällen aufgrund von Rechtsvorschriften eine abweichende Frist vorgese-

§ 29

Unterrichtung der Einwohner/innen

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Eberswalde hat das Recht Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Unterlagen liegen jeweils zwei Tage vor Beginn der Sitzung zu den üblichen Dienstzeiten im Bürgermeisterbereich, Sitzungsdienst, Rathaus der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde, zur Einsichtnahme aus.
- (2) Die Fraktionen sowie die Ortsbeiräte und Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher sind berechtigt, zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und der Einwohner der Stadt Eberswalde über ihre Tätigkeit in jeder Ausgabe der durch die Stadt Eberswalde herausgegebenen Zeitung „Eberswalder Monatsblatt“ einen Beitrag zu veröffentlichen. Der Umfang des von den Fraktionen, den Ortsbeiräten und den Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern zur Veröffentlichung vorgesehenen Beitrags darf bei einer Schriftgröße von 9 pt (Punktschriftgröße) nicht mehr als 1.400 Zeichen betragen.

§ 29 26 25

Unterrichtung der Einwohner/innen

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Eberswalde hat das Recht Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Unterlagen liegen jeweils zwei Tage vor Beginn der Sitzung zu den üblichen Dienstzeiten im Bürgermeisterbereich, Sitzungsdienst, Rathaus der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde, zur Einsichtnahme aus.
- (2) Die Fraktionen sowie die Ortsbeiräte und Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher sind berechtigt, zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und der Einwohner der Stadt Eberswalde über ihre Tätigkeit in jeder Ausgabe der durch die Stadt Eberswalde herausgegebenen Zeitung „Eberswalder Monatsblatt“ einen Beitrag zu veröffentlichen. Der Umfang des von den Fraktionen, den Ortsbeiräten und den Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorstehern zur Veröffentlichung vorgesehenen Beitrags darf bei einer Schriftgröße von 9 pt (Punktschriftgröße) nicht mehr als 1.400 Zeichen betragen.

**9. Abschnitt
Inkrafttreten**

§ 30
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen
Bekanntmachung in Kraft.

**9. Abschnitt
Inkrafttreten**

§ **30** ~~27~~ **26**
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen
Bekanntmachung in Kraft.